



Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Wegleitung rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, Integrationskriterien und erforderliche Dokumente

Bearbeitungsdatum	1. März 2025
Version	1
Dokument Status	definitiv
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Dateiname	Wegleitung vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.1	Allgemeines.....	3
2.	Voraussetzungen für die vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung.....	4
3.	Integrationskriterien nach Art. 58a AIG	4
3.1	Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG)	4
3.2	Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 Bst. b AIG).....	6
3.3	Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG)	6
3.3.1	Sprachnachweise	7
3.4	Teilnahme am Wirtschaftsleben.....	8
3.4.1	Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG)	8
3.5	Verhältnismässigkeit (Art. 58a Abs. 2 AIG)	9
4.	Checkliste einzureichende Dokumente	10

1. **Rechtliche Grundlagen**

Nach Art. 34 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) kann Ausländerinnen und Ausländern die Niederlassungsbewilligung bereits nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder Art. 63 Abs. 2 AIG vorliegen, sie integriert sind und sich gut in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können.

1.1 **Allgemeines**

Die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung soll persönliche Integrationsbemühungen belohnen. Zu beachten ist, dass die vorzeitige Niederlassungsbewilligung in der Stufenfolge der ausländerrechtlichen Bewilligungen gleich unterhalb der ordentlichen Einbürgerung einzuordnen ist. Sie bildet mithin ein Privileg; entsprechend gelten für sie höhere Anforderungen als für die ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Die Möglichkeit der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung soll einen Anreiz für persönliche Integrationsanstrengungen schaffen.

Das Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde zusammen mit der Verfallsanzeige einzureichen. Ohne ein solches ausdrückliches Gesuch muss die Behörde die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung mangels eines gesetzlichen Anspruchs nicht von Amtes wegen prüfen. Eine Bemerkung auf der Verfallsanzeige ist nicht ausreichend.

Wirtschaftliche Vorkehrungen wie die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Gründung neuer Unternehmen, steuerliche Erwägungen, Liegenschaftserwerb usw. bilden allein keinen ausreichenden Grund für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Bei einem Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung werden die Integrationskriterien der Familienmitglieder berücksichtigt, die älter als zwölf Jahre sind. Dies schliesst aber eine separate und eigenständige Prüfung einzelner Familienmitglieder nicht aus.

Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Integrationskriterien eigenständig und altersgerecht zu prüfen; bei erfüllten Voraussetzungen kann ihnen die vorzeitige Niederlassungsbewilligung auch unabhängig von den Eltern erteilt werden.

Die fehlende Integration eines Familienmitglieds (insbesondere Ehegatte und minderjährige Kinder über zwölf Jahren) kann mitunter ein Hinweis darauf sein, dass die gesuchstellende Person selbst nicht genügend integriert ist. Deshalb ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden den Integrationsgrad der Familienmitglieder prüfen - unabhängig davon, ob sie in das Bewilligungsgesuch eingeschlossen sind oder nicht.

2. Voraussetzungen für die vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung

- **Die gesuchstellende Person besitzt seit fünf Jahren ununterbrochen eine Aufenthaltsbewilligung.** Bei dieser Frist werden frühere Aufenthalte und solche, vorübergehender Natur in der Schweiz (Ausbildung, Studium, ärztliche Behandlung, Kur, Kurzaufenthalte usw.) nicht mitgezählt. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung werden hingegen angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war (Art. 34 Abs. 5 AIG) oder der Aufenthalt mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung einen dauerhaften Charakter hatte (z. B. durch einen unbefristeten Arbeitsvertrag oder wenn die Behörden und die betroffene Person von Anfang an vom Daueraufenthalt ausgegangen sind).

Die Dauer der Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Stellensuche (EU/EFTA-Bürger) wird nicht an die Frist von fünf Jahren nach Art. 34 Abs. 5 AIG angerechnet werden.

- **Die gesuchstellende Person ist integriert.**
Die Integrationskriterien richten sich nach Art. 58a AIG (siehe Punkt 3).
- **Es liegen keine Widerrufsgründe nach Art. 62 und Art. 63 Abs. 2 AIG vor.**
Gemäss Art. 62 Abs. 1 AIG kann die zuständige Behörde Bewilligungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:
 - oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
 - zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59-61 des Strafgesetzbuches (StGB) angeordnet wurde;
 - erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
 - eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;
 - oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist;
 - in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht hat, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr oder ihm dies aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung gemäss Artikel 36 des Bürgerrechtsgesetzes entzogen worden ist;
 - eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht einhält.

Nach Art. 63 Abs. 2 AIG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind.

3. Integrationskriterien nach Art. 58a AIG

3.1 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG)

Öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der Rechtsgüter der Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum usw.) sowie der Einrichtungen des Staates.

Die öffentliche Ordnung umfasst zwei Elemente:

- **Die objektive Rechtsordnung**

Grundsätzlich setzt diese einen einwandfreien Leumund gemäss Strafregisterauszug voraus.

- **Was bedeutet das?**

Es dürfen weder Einträge im Schweizerischen Strafregisterauszug für Privatpersonen bestehen noch hängige Strafverfahren. Auch wenn Strafbefehle (ohne Eintrag im Strafregister) vorliegen, kann unter Umständen die Erteilung der Niederlassungsbewilligung verweigert werden. Praxisgemäss ist dies bei wiederholten Verfehlungen der Fall.

- Sind Einträge im Strafregister vorhanden, ist bei bedingt ausgesprochenen Strafen die Probezeit abzuwarten. Bei unbedingten Strafen muss abgewartet werden, bis das Urteil nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister erscheint.

- Vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung prüft die Migrationsbehörde im Strafregister-Informationssystem, ob Einträge vorhanden sind.

- **Die Ordnungsvorstellungen**

Darunter ist die Gesamtheit der Ordnungsvorstellungen zu verstehen, deren Befolgung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. Die Vorkommnisse müssen aktenkundig sein. Dazu gehören namentlich:

- die Beachtung behördlicher Verfügungen sowie die Einhaltung öffentlich-rechtlicher oder privater Verpflichtungen (z. B. keine Betreibungen oder Steuerschulden, fristgerechte Bezahlung von Alimenten etc.).

- **Was bedeutet das?**

Rechnungen müssen fristgerecht und vollständig bezahlt werden, es darf nicht über den eigenen finanziellen Verhältnissen gelebt werden (höhere Ausgaben als Einnahmen), Alimente und andere familiäre finanzielle Verpflichtungen müssen fristgerecht und vollständig bezahlt werden.

- Solidarhaftung von Eheleuten¹:

Nach Art. 166 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vertritt jeder Ehegatte die eheliche Gemeinschaft für laufende Bedürfnisse der Familie. Schulden, welche dabei entstehen, sind durch den anderen Ehegatten ebenfalls zu tragen (Bsp. Krankenkasse). Darin nicht eingeschlossen sind über die üblichen Bedürfnisse entstandene Schulden (Kauf von Luxusgütern, etc.).

- Betreibungen mit Status «Rechtsvorschlag», «eingeleitet» oder «bezahlt» fallen in der Regel nicht negativ ins Gewicht.

- die Kooperation mit den Behörden (Sozialbehörde, Schulbehörden, Betreibungs- und Konkursbehörden: z. B. Verweise von Schulbehörden, mehrfach missachtete Aufgebote).

- **Was bedeutet das?**

Anordnungen und Verfügungen der Migrationsbehörden sowie Abmachungen und Ziele, die mit dem Sozialdienst oder anderen involvierten Behörden getroffen wurden, sind einzuhalten, Termine mit sämtlichen Behörden müssen eingehalten werden, schulischen Vorschriften muss Folge geleistet werden.

¹ Der Begriff «Eheleute» umfasst auch eingetragene Partnerschaften.

3.2 Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 Bst. b AIG)

Die Werte der Bundesverfassung umfassen die Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten gegenüber dem Staat. Eine Verletzung liegt insbesondere bei einem Verstoss folgender Werte vor:

- Verstoss gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz:
 - **Beispiel:** Öffentliche Propagandaaktionen, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaats gefährden, können gegen die schweizerischen Ordnungsvorstellungen verstossen. Die Befolgung dieser Ordnungsvorstellungen ist als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen.
- Verstoss gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz:
 - **Beispiel:** Öffentliche Propagandaaktionen, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaats gefährden, können gegen die schweizerischen Ordnungsvorstellungen verstossen. Die Befolgung dieser Ordnungsvorstellungen ist als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen.
- Verstoss gegen verfassungsmässige Grundrechte:
 - **Beispiele:** Bekenntnisse oder ein Verhalten von Ausländerinnen und Ausländern, welche Grundrechte missachten oder in Frage stellen; beispielsweise mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen oder Befürwortung von Zwangsheiraten, Beschneidungen oder Verletzung der persönlichen Freiheit und Integrität.
 - Pauschale öffentliche Verunglimpfung von Minderheiten, Angehörigen einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung.
 - Missachtung der Gleichstellung von Mann und Frau.
- Nichteinhaltung von verfassungsmässigen Pflichten:
 - **Beispiele:** Pflicht zum Besuch der obligatorischen Schule: Dazu gehören alle obligatorischen Unterrichtsteile und -veranstaltungen. Dem gemeinsam geführten (Schul-) Sportunterricht kommt in der Schweiz eine wichtige sozialisierende Funktion zu. Das Verbot der Teilnahme am obligatorischen Schwimmunterricht in der Schule kann deshalb den Pflichten der Bundesverfassung widersprechen.
 - **Weitere Beispiele:** schulische Singveranstaltungen, Schulreisen, Teilnahme an Klassenprojekten.
 - Ablehnung anerkannter Formen von Respektsbekundungen gegenüber Lehrpersonen oder Mitarbeitenden von Behörden.

3.3 Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG)

Als Sprachkompetenz gilt allgemein die Fähigkeit, sich in einer Landessprache im Alltag verständigen zu können. Ausländerinnen und Ausländer sollen sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Der Gesetzgeber misst einer minimalen sprachlichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern ein erhebliches Gewicht zu. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Erwerb minimaler Kenntnisse einer Landessprache; diese sind zentral für die Integration zugewanderter Ausländerinnen und Ausländer und für ein gesamtgesellschaftliches Zusammenleben. Eine Altersbeschränkung besteht dabei nicht.

Für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung muss die Ausländerin oder der Ausländer nachweisen, dass sie oder er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache **über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1** verfügt.

Besondere Voraussetzungen im Kanton Bern:

Die erforderlichen Sprachkenntnisse richten sich nach der am Wohnort gesprochenen Sprache. Der Kanton Bern ist zweisprachig (Deutsch und Französisch), weshalb im zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne Nachweise für die deutsche wie auch die französische Sprache akzeptiert werden.

Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt unter folgenden Voraussetzungen als erbracht:

- **die am Wohnort gesprochene Sprache ist die Muttersprache**
Unter «Muttersprache» ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Das heisst, die am Wohnort gesprochene Landessprache wurde in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt. Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht wird, dass sie in der Regel für die Kommunikation häufig verwendet wird (Hauptsprache) und dass zu ihr emotional eine besondere Bindung besteht. Die Ausländerin oder der Ausländer spricht und schreibt diese am Wohnort gesprochene Landes- und Muttersprache.
- **Besuch der obligatorischen Schule während mindestens drei Jahren**
Ausländerinnen und Ausländer, welche die obligatorische Schule in der am Wohnort gesprochenen Landessprache besucht haben, verfügen in der Regel über ebenso gute Sprachkompetenzen, wie wenn der Erwerb der Landessprache durch das familiäre Umfeld erfolgt wäre. In diesen Fällen kann jedoch nicht von der Muttersprache im klassischen Sinn gesprochen werden. Die obligatorische Schule muss nicht zwingend in der Schweiz besucht worden sein.
- **Besuch der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache**
Dazu gehört eine Ausbildung in einer am Wohnort gesprochenen Landessprache auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule). Auch in solchen Fällen sind gute bzw. sehr gute Sprachkenntnisse einer Landessprache vorhanden. Die Sekundarstufe II oder Tertiärstufe muss nicht zwingend in der Schweiz besucht werden.
- **Besitz eines Sprachnachweises, der die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht**
Das Erreichen der geforderten Sprachniveaus in einer am Wohnort gesprochenen Landessprache ist mit einem Nachweis (Zertifikat, Diplom oder vergleichbares Attest) zu belegen, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Entsprechende Nachweise sind der Migrationsbehörde einzureichen (Kopien von Schulzeugnissen, aktuelle Bestätigungen der Schule, Kopie des EFZ oder EBA oder einen Nachweis der jeweiligen Sprachkompetenzen in Form eines anerkannten Zertifikats gemäss Punkt 3.3.1).

3.3.1 Sprachnachweise

Für die Erteilung der Bewilligung sollen nur Sprachnachweise akzeptiert werden, die über ein Testverfahren erlangt wurden, das internationalen Testgütekriterien wie beispielsweise der Association of Language Testers in Europe (ALTE) entspricht.

Eine Liste des Staatssekretariats für Migration (SEM) mit akkreditierten Teststellen findet sich unter www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/mein-beitrag/zugewandert/sprache.html.

3.4 Teilnahme am Wirtschaftsleben

Dem Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu Grunde. Ausländerinnen und Ausländer sollen grundsätzlich in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen, sei dies durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht. Zu den Leistungen von Dritten gehören beispielsweise Unterhaltsleistungen gemäss Zivilgesetzbuch oder Leistungen der Sozialversicherung. Darunter fallen etwa die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Wer hingegen Sozialhilfe bezieht, nimmt im Sinne dieser Bestimmung nicht am Wirtschaftsleben teil. So kann der Bezug von Sozialhilfe zum Widerruf der ausländerrechtlichen Bewilligung führen, wobei im Einzelfall die Ursachen für den Sozialhilfebezug zu berücksichtigen sind.

- **Was bedeutet das?**
Ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis oder ein Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, z. B. selbständige Erwerbstätigkeit oder die Wahrnehmung von Haushalts- und Betreuungsarbeit, muss gegeben sein;
- Es darf weder aktuell noch während den letzten **drei Jahren** Sozialhilfe bezogen worden sein.
- Gemäss Art. 159 ZGB - präzisiert in Art. 163 ZGB – gilt die eheliche Beistandspflicht und die Pflicht, am Unterhalt der Familie beizutragen. Darunter fallen auch Sozialhilfeschulden. Die Eheleute sind gleichermassen dazu verpflichtet, den Unterhalt der Familie zu bestreiten. Ist einer der Eheleute dazu nicht in der Lage, so kann vom anderen umso mehr verlangt werden. Muss ein Ehepaar Sozialhilfe in Anspruch nehmen, so liegt dies in der Verantwortung beider. Der gesamte Betrag der bezogenen Sozialhilfe kann beiden angelastet werden.
- Bei der Prüfung werden die Gründe des Sozialhilfebezugs berücksichtigt, insbesondere ob der Bezug selbstverschuldet ist. Der Sozialhilfebezug gilt nicht als selbstverschuldet, wenn er z.B. aufgrund einer Erstausbildung erfolgt.
- Erwerbsarme Personen (working poor): die gesuchstellende, erwerbsarme Person muss nachweisen, dass sie trotz langfristiger Arbeitstätigkeit und einem Erwerbsspensum von 100% auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen ist. Zudem muss sie aufzeigen, dass sie sich bemüht hat, auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen zu erwerben (z.B. mittels Aus- oder Weiterbildung oder einer neuen Stelle). Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnern müssen beide diese Bemühungen aufzeigen (auch wenn nur ein Ehepartner bzw. ein Partner ein Gesuch gestellt hat).

3.4.1 Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG)

Das Bürgerrecht wie auch das Ausländerrecht setzen der Teilnahme am Wirtschaftsleben die Teilnahme am Erwerb von Bildung gleich. Diese zeigt sich beispielsweise durch die Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungen im Rahmen der formalen Bildung. Dazu gehören insbesondere Aus- oder Weiterbildungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: eidg. Berufsattest und Fähigkeitszeugnis, FMS-Ausweis (Fachmittelschule), Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasiale Maturität; oder eidg. Diplom, eidg. Fachausweis, Diplom HF (Höhere Fachschule), Bachelor, Master oder PhD/Doktorat. Als Teilnahme zum Erwerb von Bildung gilt auch, wenn Bildungsangebote besucht werden, welche den Einstieg in eine formale Bildung ermöglichen (Brückenangebot; zehntes Schuljahr; Motivationssemester). Andere Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungssystems – beispielsweise Kurse, Seminare oder Privatunterricht – können unter Umständen auch berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind, die künftige wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit der betroffenen Person nachhaltig zu fördern.

➤ **Was bedeutet das?**

Der Nachweis zum Erwerb von Bildung muss mittels Bestätigungen von aktueller Bildungstätigkeit (Bestätigung durch die Bildungsinstitution, Lehrvertrag) oder durch die nachgewiesene Teilnahme an Kursen und/oder an Weiterbildungsveranstaltungen dargelegt werden.

3.5 **Verhältnismässigkeit (Art. 58a Abs. 2 AIG)**

Bei einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen kann von den Sprachkompetenzen, von der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder vom Erwerb von Bildung abgesehen werden, womit dem Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung und dem Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung Rechnung getragen wird.

➤ **Was bedeutet das?**

Bestehen persönliche Einschränkungen im Sinne der oben genannten Ausführung, muss dies mit ärztlichen Zeugnissen bzw. ausführlichen ärztlichen Berichten nachgewiesen werden. Das Vorliegen von Analphabetismus, beispielsweise wenn im Heimatstaat keine Schule besucht wurde, muss von einer Fachstelle abgeklärt und bestätigt werden. Ein ärztliches Zeugnis ist hier nicht ausreichend.

4. Checkliste einzureichende Dokumente

- Persönliches Gesuch in Briefform (Titel: Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung) zusammen mit der Verfallsanzeige (der Vermerk auf der Verfallsanzeige ist nicht ausreichend)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses; bei EU/EFTA-Bürgern/innen genügt die Kopie der gültigen heimatlichen ID
- Aktuelle Arbeitsbestätigung mit Angabe des Beschäftigungsgrades in % oder Anzahl Std./Woche und ob es sich um ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis handelt (sofern erwerbstätig)
- Aktuelle Bestätigungen der Sozialdienste für sämtliche Wohnorte der letzten 3 Jahre mit dem Vermerk, ob und wenn ja in welchem Zeitraum und in welchem Gesamtbetrag Sozialhilfeleistungen ausbezahlt worden sind sowie Angaben über allfällige Rückzahlungsverpflichtungen
- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (nicht älter als ein Monat)
- Registerauszüge von den zuständigen Betreibungsämtern für sämtliche Wohnorte der letzten 5 Jahre (nicht älter als ein Monat)
- Bei Eheleuten: Registerauszüge von den zuständigen Betreibungsämtern für sämtliche Wohnorte der letzten 5 (Ehe-)Jahre des Ehegatten (nicht älter als ein Monat)
- Nachweis über mündliche Sprachkompetenzen der im Verwaltungskreis des Wohnorts gesprochenen Amtssprache mindestens auf dem Niveau B1. Es werden nur Sprachdiplome akzeptiert, die auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate des SEM aufgeführt sind.
- Nachweis über schriftliche Sprachkompetenzen der im Verwaltungskreis des Wohnorts gesprochenen Amtssprache mindestens auf dem Niveau A1. Es werden nur Sprachdiplome akzeptiert, die auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate des SEM aufgeführt sind.
- Bei Leistungsbezug aus Arbeitslosenentschädigung (ALE), Invalidenversicherung (IV), Ergänzungsleistungen (EL) sind Kopien der entsprechenden Entscheide einzureichen
- Für schulpflichtige Kinder ist eine aktuelle Bestätigung der Schule über den Schulbesuch beizulegen
- Für schulpflichtige Kinder ist zudem das Formular Referenzauskunft (auszufüllen von den Schulen/Kindergärten für das aktuelle und vorangehende Schuljahr) einzureichen.
- Für Kinder, die die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, ist eine Bestätigung über die Ausbildung einzureichen (z.B. Lehrbetrieb, Berufsfachschule, Fachmittelschule, Gymnasium, Brückenangebot etc.)
- Nachweise über Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Schweiz (Mitgliedschaft Vereine, ehrenamtliche Einsätze, ausserschulische Aktivitäten etc.).

Kinder ab 12 Jahren:

Die Migrationsbehörden können bei minderjährigen Kindern bei der Jugendanwaltschaft (Staatsanwaltschaft für Jugendstrafsachen) Auskunft einholen, ob sie wegen einem Vergehen oder Verbrechen verurteilt worden sind.

Erst nach Erhalt sämtlicher Unterlagen wird das Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung durch die Migrationsbehörde geprüft.